

Mainz, 31.01.2013

Positionspapier 15/07

Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in der Schule

Der Landeselternbeirat begrüßt, dass sich zukünftig die Eltern behinderter Schülerinnen und Schüler frei für einen gemeinsamen Unterricht mit nicht behinderten Schülerinnen und Schülern entscheiden können.

Die notwendigen Bedingungen für die schulische Integration müssen geschaffen werden. Die dafür vorgesehenen Schwerpunktschulen müssen räumlich, sächlich und personell gut und bedarfsgerecht ausgestattet und barrierefrei sein. Die Lehrkräfte müssen entsprechend qualifiziert sein und in multiprofessionellen Teams mit Förderschullehrkräften, pädagogischen Fachkräften, Integrationshelfern und Medizinern zusammenarbeiten, wobei dies nicht zu Lasten der Förderschulen gehen darf. Um den Eltern eine fundierte Entscheidungsgrundlage zu geben, sollten sie das Recht auf eine unabhängige multidisziplinäre Beratung vor ihrer Schulartentscheidung bekommen. Der Landeselternbeirat sieht es als notwendig an, in allen Fällen vor der Wahl der Schule die Ressourcenbereitstellung in einer Teilhabekonferenz¹ zu klären und zu organisieren.

Die Schwerpunktschule ist aus Sicht des Landeselternbeirats ein möglicher Schritt auf dem Weg zur inklusiven Beschulung beeinträchtigter Kinder. Ein weiterer Schritt wird durch den Landeselternbeirat angeregt, indem wir die Umsetzung der UN-Konvention auch in Förderschulen erproben. Dies würde aus Sicht des LEB bedeuten, dass diese sich für nicht beeinträchtigte Schülerinnen und Schüler öffnen können und dort alle möglichen schulischen Abschlüsse anbieten können müssten (der sogenannte umgekehrter Weg in die Inklusion). Hier fordert der LEB schnellstmöglich die Schaffung des notwendigen rechtlichen Rahmens durch die Landesregierung.

Eltern sollten auch das Recht der Antragstellung zur Feststellung eines besonderen Förderbedarfs bekommen.

Der LEB sieht in der Integration/Inklusion von beeinträchtigten Kindern in der Regelschule eine Chance für eine allgemeine Individualisierung der Förderung, die allen Kindern nützt.

¹⁾ Eltern, Schulträger, Behindertenbeirat (sofern vorhanden), Schulleitungen von Regel-/Förderschule, Jugendamt, Amtsarzt und auf Wunsch der Eltern ein Elternvertreter oder Beistand